

## A m t s - B l a t t.

No. 4.

Marienwerder, den 26ten Januar

1838.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Der in Vergleich gegen andere Jahre durch den geringen Ertrag der vorjährigen Kartoffel-Ernde in manchen Gegenden des Departements entstandene Mangel an diesem unentbehrlichsten Nahrungsmittel, wird leider noch dadurch gesteigert, daß in Folge der anhaltenden strengen Kälte die vorhandenen Kartoffeln vielfach dem Erfrieren ausgesetzt und zum Theil auch wirklich schon vom Frost ergriffen worden sind. Im erstorenen Zustande sind die Kartoffeln als Nahrungsmittel für Menschen und Vieh bekanntlich nicht zu gebrauchen, es giebt indessen ein durch wiederholte Versuche erprobtes Mittel dieselben wieder in eine gesunde Speise zu verwandeln, dessen Mittheilung wir dem hiesigen landwirthschaftlichen Verein verdanken.

Dieses Mittel besteht in folgendem:

Die erstorenen Kartoffeln werden in mäßig erwärmten Wasser portionenweise aufgethaut und darauf die wässerigen Bestandtheile derselben unter einer Presse ausgepreßt, was keine Schwierigkeiten hat, da die aufgethauten Kartoffeln ganz weich sind. Der Rückstand wird sodann getrocknet, was auf jedem Stubenofen und bei größern Quantitäten in einem mäßig erwärmten Backofen mit Leichtigkeit geschehen kann. Das bloße Trocknen der Kartoffeln ohne vorhergegangenes Auspressen würde den Zweck nicht erfüllen, weil dann die schädlichen Bestandtheile zurückbleiben und beim Genuß die Gesundheit gefährden, wogegen die auf die soeben beschriebene Weise behandelten Kartoffeln eine nahrhafte und vollkommen gesunde Speise darbieten.

Ausdrücklich wird jedoch bemerkt, daß die Kartoffeln nur so lange sie noch gefroren sind, die hier angegebene Behandlung gestatten und mithin im gefrorenen Zustande in erwärmtes Wasser gebracht werden müssen, daß hingegen, nachdem sie bereits anderweit auf dem natürlichen Wege aufgethaut sind, sich keine zur menschlichen Nahrung geeignete Substanz mehr daraus gewinnen läßt.

Ergeben in Marienwerder den 27sten Januar 1838.

Wir beeilen uns dies zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wünschen, daß eine verständige Anwendung des beschriebenen Mittels die schädliche Einwirkung des Frosts auf die Kartoffeln den theilhaftigen Familien, ganz besonders aber der ärmern Volksklasse minder fühlbar machen möge.

Den Herren Landräthen, Domainen-Rent-Beamten und Orts-Vorständen empfehlen wir für das schleunige und möglichst allgemeine Bekanntwerden dieses einfachen Mittels, namentlich auch in denjenigen Drikschaften Sorge zu tragen, deren Bewohner ganz oder zum größten Theil nur der polnischen Sprache kundig sind.

Marienwerder, den 24sten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Es sind häufig Fälle vorgekommen, daß Geistliche gleich nach Antritt ihres Amtes und Uebnahme ihrer Dienstwohnung, Anträge auf Reparatur derselben, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Titel 11. §. 784. sequ. die Ruknieher aus eigenen Mitteln bestreiten müssen, aus dem Grunde gemacht haben, weil ihre Dienstvorgänger oder deren Erben die Ausführung derselben angeblich unterlassen haben sollen. Wenn gleich es nun Sache der Geistlichen ist, bei der Uebergabe der Dienstwohnungen die vorgefundenen Mängel sofort zu rügen, um sich über deren Ausführung mit ihren Amtsvorgängern oder deren Erben zu einigen, indem nach der gesetzlichen Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Titel 21. §. 48., wenn dergleichen Mängel bei der Uebergabe nicht zur Sprache gebracht, angenommen werden muß, daß die Gebäude in gutem Zustande übergeben sind, so machen wir doch die Herren Geistlichen unseres Departements hierauf noch ausdrücklich mit dem Bemerken aufmerksam, daß wir Anträge auf Hergabe der Kosten zur Wiederherstellung der erwähnten Mängel aus den Kirchen-Kassen oder in subsidium vom Patron und der Gemeinde jederzeit zurückweisen werden.

Den Herren Superintendenten und Dekanen wird es überdem zur Pflicht gemacht, bei Uebergabe von Dienstwohnungen an die Geistlichen diesem Gegenstande ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und die Gebäude nie anders als mittelst eines vorschriftsmäßigen Inventarii zu übergeben.

Marienwerder, den 16ten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.

Abtheilung des Innern.

Die häufigen Unglücksfälle, welche trunkenen Personen auf den öffentlichen Straßen widerfahren und die polizeilichen Excesse, welche durch sie häufig herbeigeführt werden, veranlassen uns die Polizei-Behörden des Departements darauf aufmerksam zu machen, daß es ihre Pflicht ist, keinen Betrunknen, dessen Zustand von der Art ist, daß er seiner Sinne nicht mehr mächtig erscheint, weder in den Städten noch auf dem platten Lande auf den Straßen und Wegen zu dulden. Solche Personen müssen vielmehr, da wo sie angetroffen werden, sofort arretirt und bis zu ihrer erfolgten Ausnüchterung in polizeilichem Gewahrsam behalten, zugleich müssen aber sogleich bei ihrer Einlieferung sowohl der Ort, wo sie aufgefunden als die Umstände, aus denen ihre bis zur Bewußtlosigkeit gesteigerte Trunkenheit hervorging, kurz registriert werden, um jeden Schein eines willkürlichen Verfahrens zu vermeiden.

Um jedoch die Gelegenheit und Veranlassung zu den durch trunkenen Personen angerichteten Unglücksfälle und der Verletzung und Abstumpfung des sittlichen Gefühls durch ihr öffentliches Erscheinen, soweit dies durch polizeiliche Anordnungen zulässig ist, zu beseitigen, bestimmen wir ferner:

daß kein Verkäufer von Branntwein und andern hitzigen Getränken, einem schon Angetrunkenen noch mehr geistige Getränke verabreichen darf, so wie daß jeder Verkäufer solcher Getränke verpflichtet ist, Personen, denen er gestattet hat, sich an geistigen Getränken zu übernehmen bis zur Rückkehr der Besinnung in seinem Hause zu behalten und auf diese Weise das Publikum gegen das öffentliche Umbertreiben eines Betrunknen, so wie gegen die damit nur zu oft verbundenen Excesse sicher zu stellen, mit dem ausdrücklichen Verfügen, daß jede Uebertretung dieser Anordnungen mit einer zur Orts-Armen-Kasse fließenden Geldstrafe von 15 sgr. bis 10 Rthlr. und im Wiederholungs-falle mit der sofortigen Entziehung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe ihres Gewerbes un-nachlässlich bestraft werden wird.

Indem wir die Polizei-Behörden des Departements zu einer wirksamen Kontrolle und Handhabung dieser Anordnungen verpflichten, weisen wir dieselben namentlich an, die Gendarmen und exekutiven Beamten mit vollständiger Anweisung über die Ausföhrung zu versehen, ferner dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieser Verordnung durch jeden Ortsvorstand sowohl zur Kenntniß der Gemeinen als insbesondere auch des Besindes und der einzelnen Schank- und Gastwirthe so wie der übrigen mit Getränken handelnden Personen gebracht wird, so wie endlich auch daß, wenn eine betrunkene Person verhaftet worden, vor ihrer Entlassung durch ihre Vernehmung der Ort, wo

sich dieselbe in diesen Zustand versetzt hat, festzustellen und demgemäß gegen diejenigen nach aller Strenge verfahren werden wird, welche obigen Anordnungen zuwider gehandelt haben.

Marienwerder, den 16ten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Die Verordnungen vom 1sten Juli 1828 den Schulbesuch und die Schulvorstände betreffend, haben in dem neuen Abdruck derselben (S. Amtsblatt 1832 S. 159.) einige Zusätze erhalten, welche wir hiermit zur allgemeinen Kenntnissnahme bringen und zur Nachachtung empfehlen:

I. Zusätze zu der Verordnung vom 1sten Juli 1828, den Schulbesuch betreffend.

Zusatz 1. (zu §. 1.) Das schulpflichtige Alter eines Kindes währet nach der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 12. §. 46. so lange, bis dasselbe nach dem Befunde seines Seelsorgers, die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse gefaßt hat, also erforderlichenfalls auch über das 14te Lebensjahr hinaus.

Zusatz 2. Die Schulvorstände, die Orts-Polizei-Behörden und die Geistlichen sind befugt und verpflichtet, mit Strenge und unter Anwendung der gesetzlichen Zwangsmaßregeln darauf zu halten, daß diejenigen Schulkinder katholischer Konfession, welche vor zurückgelegtem 14ten Lebensjahre zur heiligen Beichte oder zum heiligen Nachtmahl angenommen worden, mindestens bis zum vollendeten 14ten Lebensjahre regelmäßig die Schule besuchen.

Zusatz 3. (zu §. 6. und 7.) Hinsichtlich der Zeit vor Aufnahme und Entlassung der schulpflichtigen Kinder verbleibt es bei der Verfügung vom 3ten Dezember 1830 (Amtsblatt 1830 S. 470. 471.)

Zusatz 4. (zu §. 5.) Die Befreiung vom Schulgelde von mehr als zwei schulfähigen Kindern bezieht sich nur auf die sogenannten kleinen Leute und andere erwiesene dürftige Familienväter, worüber das pflichtmäßige Gutachten des Orts-Vorstandes entscheidet; und überall, wo die erforderliche Vermögenheit zur Bezahlung des Schulgeldes für alle schulfähigen Kinder vorhanden ist, muß solche auch unbedenklich erfolgen.

Zusatz 5. (zu §. 14. — 16.) Guts herrschaften, welche verfassungsmäßig die Patrimonial-Gerichtsbarkheit in ihren Gütern ausüben, haben

Hinsichtlich der Festsetzung der Strafen für unerlaubte Schulversäumnisse in den Schulen ihrer Jurisdiktion überall in erster Instanz zu verfügen und zu entscheiden.

II. Zusatz zu der Verordnung vom 1sten Juli 1828 die Schulkorrespondenzen betreffend.

Vorstehende Verordnung wird mit der Maafgabe in Erinnerung gebracht, daß in Gemäßheit des §. 25. keine Schulgemeinde oder Privat-Patronat-Behörde befugt ist, das einmal feststehende Einkommen einer Schulstelle eigenmächtig und ohne unsere spezielle Genehmigung herabzusetzen.

Marienwerder, den 12ten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Erlasses vom 26sten Dezember v. J. bestimmt:

daß, da der Gebrauch des an einigen Orten feil gebotenen sogenannten Fliegenpapiers, wegen des chemisch ermittelten erheblichen Arsenik-Gehalts desselben, für das Leben und die Gesundheit der Menschen leicht gefährlich werden kann, der Verkauf dieses vergifteten Papiers fernerhin nicht mehr gestattet werden solle.

Dieses Verbot bringen wir hiermit mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß, daß Uebertretungen desselben nach der im Allgemeinen Landrechte Theil 2. Titel 20. §. 694. hierüber enthaltenen Strafbestimmung werden geahndet werden.

Marienwerder, den 16ten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Es ist mehrfach bemerkt worden, daß die Inhaber bäuerlicher Nahrungsstellen, welchen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8ten April 1823 über die Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthume Posen und in den mit der Provinz Preußen wieder vereinigten Distrikten — dem Culm-Michelauschen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn — und nach der unter dem 10ten Juli 1836 ergangenen Deklaration und Abänderung des gedachten Gesetzes ein Anspruch auf Verleihung ihrer Stellen zu Eigenthumsrechten zusteht, und zu denen auch die Danniker gehören, von der irrigen Ansicht ausgehen, als müßte ihnen, wenn sie die Drangsale des letzten

Krieges auf den Grundstücken auszuhalten gehabt haben, dieselben ohne alle Weiterungen von der mit dem Geschäfte der Regulirung beauftragten Special-Kommission zum Eigenthum überantwortet werden.

Um diesen schädlichen Irrthum denjenigen, welche darin befangen sind, zu benehmen, machen wir den Betheiligten hiermit bekannt, daß nach den Bestimmungen der oben angeführten beiden Gesetze, und namentlich nach §. 11. und §. 13. des Gesetzes vom 8ten April 1823 nicht nur ein gehörig motivirter Antrag auf Verleihung des Eigenthums bei der betreffenden Behörde angebracht werden muß, sondern daß die Provocanten auch verpflichtet sind, sich auf die Einwendungen, welche ihrem Antrage Seitens der betreffenden Guts herrschaft entgegengestellt werden, vor dem mit dem Auseinandersetzungs-Geschäfte beauftragten Special-Kommissarius einzulassen, wonächst in den geordneten Instanzen die Entscheidung erfolgt, ob sie für regulirungsfähig d. h. zum Anspruch auf Eigenthumsverleihung berechtigt anzusehen sind, oder nicht.

Wird von den Provocanten die Einlassung auf die ihrem Antrage entgegengesetzten Einwendungen verweigert, so haben sie sich die hieraus für sie erwachsenden Nachteile selbst beizumessen, wozu namentlich gehört, daß wenn in Contumaciam gegen sie verfahren werden muß, und sie in Folge dessen das beanspruchte Eigenthum nicht erlangen, sie der durch das Gesetz beab- sichtigten Wohlthat durch eigne Schuld verloren gehen.

Marienwerder, den 8ten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Zweite Abtheilung des Innern.

Das Vorwerk Orzechowko, Thorner Kreises, ist wegen der daselbst unter den Schaafen ausgebrochenen Räudelkrankheit, für den Verkehr mit Schaafen, Schaaffellen, Wolle und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 16ten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Unter den Schaafheerden in den Dörfern Friedrichsbruch und Klitzkau, Konitz- kreises, ist die Räudelkrankheit ausgebrochen. Beide Ortschaften sind des- halb für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Schaaffellen und Rauchfutter gesperrt worden.

Marienwerder, den 12ten Januar 1838.

Königlich Preussische Regierung.  
Abtheilung des Innern.

Da nach der Allerhöchsten Bestimmung sämtliche Bank-Kassen-Scheine eingezogen werden sollen, so fordern wir die Inhaber der noch im Umlauf befindlichen bei den Bank-Kassen zu Königsberg, Danzig, Stettin, Breslau, Magdeburg und Cöln zahlbaren Scheine, gleichwie dieses bereits hinsichtlich der Haupt-Bank-Kassen-Scheine erfolgt ist, hierdurch auf, diese Scheine bei den betreffenden Bank-Kassen spätestens bis zum 1sten März 1838 gegen Empfangnahme der Valuta abzuliefern. Hiernächst kann der Umtausch nicht ohne Weiterungen erfolgen, welche sich die Besitzer der Provinzial-Bank-Kassen-Scheine bei Verabsäumung der vorerwähnten Frist selbst beizumessen haben.

Berlin, den 23sten Dezember 1837.

Haupt-Bank-Direktorium.  
Hundt. Witt. Reichenbach.

Da nicht selten fremde Goldmünzen den Bank-Komtoiren zur Belegung gebracht werden, machen wir das Publikum darauf aufmerksam, daß nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur Preussische Friedrichs'or sich hierzu eignen und fremde Goldmünzen, welche bei ihrem sehr verschiedenen Goldwerthe im Verkehr mit der Königlichen Bank nur als eine Waare in Betracht kommen, ohne Ausnahme zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 8ten Januar 1838.

Haupt-Bank-Direktorium.  
Hundt. Witt. Reichenbach.

Die Sanitäts-Berichte geben eine medizinische Zeitschrift der Provinz ab; halbjährlich erscheinend, gewähren sie eine Uebersicht der Witterungs-Verhältnisse und der herrschenden Krankheiten, und enthalten, außer den das Medizinalwesen betreffenden Nachrichten, merkwürdige Beobachtungen, neue Erfahrungen und andere wissenschaftliche Bemerkungen der Aerzte Preussens. So haben sie denn die Bestimmung, durch gegenseitige Mittheilungen unter vaterländischen Kunstgenossen das ärztliche Wissen zu bereichern, den wissenschaftlichen Sinn zu nähren, und das öffentliche Gesundheitswohl, so wie das Fortschreiten der Heilkunst zu fördern. Der Erfüllung dieser ihrer Bestimmung können sie nur nach und nach sich nähern. Sie werden aber immer mehr an Interesse gewinnen, immer lehrreicher werden, und ein immer geltingeres Zeugniß von dem geistigen Leben des ärztlichen Personals unserer Provinz ablegen, je reger die Theilnahme an denselben wird.

Da hierzu eine weitere Vorbereitung derselben erforderlich ist, so hat

die Gräfe und Unzersche Buchhandlung, welche von jetzt an den Debit übernimmt, den möglichst niedrigsten Preis festgestellt, um den Verkauf zu erleichtern. Und somit empfehlen wir denn dieses Institut der Beachtung des ärztlichen Publikums der Provinz.

Königsberg, den 16ten Januar 1838.

Königlich Preussisches Medizinal-Kollegium.

Sämmtliche Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter der Provinz sind in Bezug auf den Artikel 1. der zu dem Staats-Vertrage mit Hannover und Braunschweig vom 1sten November vorigen Jahres gehöriigen Uebereinkunft K., mit den Vorschriften über die Bedingungen und Formlichkeiten versehen worden, welche in Betreff der aus dem Gebiete des Zoll-Bereichs mit Meß-Erlaubnißscheinen auf die Messen in Braunschweig geführten Waaren, von den Käufern solcher Waaren zu dem Zwecke zu erfüllen und zu beobachten sind, um dieselben steuerfrei wieder in das gedachte Gebiet zurückführen zu können.

Diejenigen Gewerbetreibende welche sich über den Gegenstand näher zu unterrichten wünschen, können die erforderliche Beiehrung darüber bei dem nächsten Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte erhalten.

Danzig, dem 12ten Januar 1838.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Zur Erlangung einer zweckmäßigen Postverbindung zwischen Thorn und Graudenz einerseits und Marienwerder, Marienburg, Elbing und Königsberg in Pr. andererseits, sollen vom 1sten Februar c. an, die zwischen Marienwerder und Graudenz und die zwischen Graudenz und Thorn bestehenden Fahrposten in ihrem Gange geändert und neben der zwischen Graudenz und Thorn bestehenden Fahrpost eine wöchentlich zweimalige zur Beförderung von zwei Personen eingerichtete Coriolpost angelegt werden.

Diese verschiedenen Posten erhalten folgende Beförderung.

I. Fahrposten zwischen Marienwerder und Graudenz:  
aus Marienwerder

Mittwoch }  
Sonnabend } um 5 Uhr früh

nach Ankunft der Fahrposten aus Marienburg und Königsberg in Pr.

Montag }  
Donnerstag } um 10 Uhr Abends